



Organisationsreglement vom 7. Juni 2015

Der Vorstand legt in diesem Organisationsreglement die von der Generalversammlung oder andernfalls von ihm in Ausführung der Statuten beschlossenen Details zu organisatorischen Fragen des Vereins fest.

1. Vorstand

1.1. Zuständigkeit und Verantwortung

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht durch Statuten, Gesetz oder dieses Organisationsreglement der Generalversammlung übertragen sind. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und vertritt den Verein gegen aussen.

1.2. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, verteilt die Chargen und wählt je ein Vorstandsmitglied als PräsidentIn.

Als VizepräsidentIn wählt der Vorstand eine/n der RessortinhaberInnen gemäss Ziff. 1.3.

1.3. Ressorts

Der Vorstand organisiert sich in den folgenden Ressorts mit diesen Zuständigkeiten:

1.3.1. Präsidium

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einberufen von Vorstandssitzungen mit Traktandenliste
- Sitzungs- und Versammlungsleitung
- Strategie
- Aufgabenliste

1.3.2. Administration

- Mitgliederwesen
- Protokollführung
- Veranstaltungen

1.3.3. Finanzen

- Zahlungsverkehr
- Buchhaltung
- Jahresrechnung
- Organisation Revision



1.3.4. Öffentlichkeitsarbeit

- PR allgemein
- Kommunikation mit Medien
- Grafik/Layout/Fotos

1.3.5. Informatik

- Website
- technische Fragen (z.B. Mitgliedermailings)
- Projekte/technische Unterstützung

1.4. Sitzungen

Der Präsident lädt bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zu Vorstandssitzungen ein, koordiniert die Termine, teilt rechtzeitig (in der Regel 10 Tage vor der Sitzung) die Traktanden mit und verteilt die relevanten Unterlagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ein an der Teilnahme an einer Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten und somit für sich abstimmen lassen oder dem Präsidenten seine Stimmäusserung mitteilen.

1.5. Abstimmungen, Zirkulationsbeschlüsse

Der Vorstand stimmt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen ab.

Wenn kein Vorstandsmitglied die Diskussion verlangt, kann der Vorstand Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

1.6. Zeichnungsberechtigung

PräsidentIn mit VizepräsidentIn oder RessortinhaberIn Finanzen vertreten den Verein rechtsverbindlich mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Für die Vereinskonto haben PräsidentIn und RessortinhaberIn Finanzen je Einzelunterschrift.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufnahme

Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf Grund ihres Beitrittsbuches an der jeweils nachfolgenden Vorstandssitzung auf, womit der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr vollständig fällig wird. Der Vorstand kann die laufende Aufnahme neuer Mitglieder auch an das Ressort Administration delegieren und jeweils an der nächsten Vorstandssitzung die erfolgten Neuaufnahmen zur Kenntnis nehmen.

An der nachfolgenden Generalversammlung beantragt der Vorstand die definitive Aufnahme der seit der letzten Generalversammlung provisorisch aufgenommenen Mitglieder.



2.2. Mitgliederkategorien und Stimmrecht an der GV

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien, für welche die GV die jährlichen Mitgliederbeiträge festsetzt:

- Einzelmitglied;
- Familienmitglied (eine oder zwei erwachsene Personen, die im selben Haushalt zusammen leben, und ihre bis 18 Jahre alten Kinder);
- Juristische Person;
- Gönnermitglied.

Stimmberechtigt sind die an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder; eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Einzelmitglieder, Juristische Personen und Gönnermitglieder verfügen über eine Stimme.

An der Generalversammlung anwesende Familienmitglieder verfügen gemeinsam über max. zwei Stimmen. Das Stimmrecht muss von erwachsenen Personen ausgeübt werden.

2.3. Mutationen und Austritt

Jedes Mitglied kann durch Mitteilung an den Vorstand jeweils bis zur ordentlichen Generalversammlung den Mitgliederstatus mutieren oder aus dem Verein austreten.

Der Mitgliederbeitrag ist für die jeweilige Mitgliederperiode (Geschäftsjahr = Kalenderjahr) gemäss dem vor der Mitteilung bestehenden Mitgliederstatus geschuldet.

2.4. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Statuten und Interessen des Vereins grob verletzen, aus dem Verein ausschliessen.

Als grobe Verletzung gilt u.a. die trotz Mahnung nicht erfolgte Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
